

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 23

Freiburg im Breisgau, 22. August

1969

Kommunionspendung und Kommunionempfang. — Errichtung der Pfarrei Unserer Lieben Frau in Ettlingen. — Errichtung der Pfarrei Feldberg/Schw. — Errichtung der Pfarrei St. Joseph in Mosbach. — Errichtung der Pfarrkuratie Zwölf Apostel in Mannheim-Vogelstang. — Triennial- und Kura-Examen. — Spendung der Heiligen Kommunion durch Laien. — Neufestsetzung der Vergütung hauptamtlicher Laienkräfte für Katechese und Seelsorge. — Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien. — Literatur zum neuen Arbeitsbuch: glauben — leben — handeln. — Ökumenisches Gebet- und Liederbuch für die Schule. — Tagungen zur Einführung in den neuen Katechismus „glauben — leben — handeln. Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung“. — Ferienverteilung für 1970/71. — Ausstellung von Lebensbescheinigungen. — Exerzitienleitertagung vom 6. bis 10. Oktober 1969. — Abgabe eines Altars. — Abgabe eines Tabernakel. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Versetzung. — Sterbefälle.

Nr. 127



Kommunionspendung und Kommunionempfang

1.

Die Erlaubnis, die Heilige Kommunion in die Hand zu empfangen, veranlaßt mich zu einem persönlichen Wort an Seelsorger und Gemeinden.

Die Art und Weise, die Heilige Kommunion zu empfangen, hat sich seit Jahrhunderten in der Kirche des Westens wie des Ostens nicht verändert. Seit einigen Jahren jedoch gibt es Gruppen von Gläubigen, die eine andere Art des Empfanges der Heiligen Kommunion wünschen. Sie empfinden es angemessener, wenn ihnen das heilige Brot in die Hand gegeben wird. Beide Arten des Empfanges des eucharistischen Brotes haben in der Kirche Sinn und Berechtigung und beide wurden auch — dem jeweiligen geschichtlichen Verständnis entsprechend — ausgeübt. Der Empfang in die Hand ist dabei wohl die ältere, aber nur wenige Jahrhunderte gebräuchliche Form. Die Deutschen Bischöfe haben nun die Erlaubnis erhalten, diese ältere Form des Empfangens der Heiligen Kommunion zu gestatten. Mit sofortiger Wirkung gebe ich diese Erlaubnis für unsere Erzdiözese. Die Ausspender der Heiligen Kommunion werden gebeten, jedem Gläubigen das Sakrament auf die Art zu spenden, die er für sich wünscht. Beide Arten können Ausdruck des Glaubens und der Ehrfurcht sein. Es dürfen deshalb niemals Spaltung, Überheblichkeit oder gegenseitige

Vorbehalte entstehen wegen der Art des Empfanges der Heiligen Kommunion. Wer die bisherige Art beibehält, handelt recht, und wer sich zur anderen Art entschließt, handelt ebenfalls recht, vorausgesetzt, er tut es nicht aus Mode und Überheblichkeit, sondern aus Ehrfurcht und Glauben.

Wenn auch nur der Anschein entstünde, am Tisch des Herrn gebe es nun zwei Klassen von Gläubigen: Mündige und Unmündige, Fortschrittliche und Rückständige, hätte die Wahl zwischen verschiedenen Formen ihre innere Berechtigung verloren; das Sakrament der Einheit wäre zum Ausdruck der Zwietracht geworden. Darum bedeutet die Möglichkeit der Wahl eine Aufgabe für die Gemeinde: Einer respektiere die Entscheidung des andern, niemand soll aus der Art des Kommunionempfanges eine Ideologie und ein Programm machen. Das Einswerden mit der Hingabe Jesu, die Einheit untereinander und das Einanderdienen in Liebe, dieser innere Gehalt der Eucharistie gibt der äußeren Art und Weise des Empfangs Sinn und Wert. Wo eine Gemeinde diesen Zugang zum Eucharistischen Geheimnis sucht, kann sie sich kaum wegen äußerer Formen zerstreiten.

Neue Formen haben dann einen Sinn, wenn sie helfen, das österliche Mysterium der Eucharistie tiefer zu erfassen und die in ihm gestiftete Einheit reiner darzustellen. Diesem Ziel sollten Seelsorger und Gemeinden, über den Wechsel der Formen hinweg, sich verpflichtet wissen gemäß dem Wort des Apostels Paulus im 1. Korintherbrief (10, 16) „Ist der Segenskelch, den wir segnen, nicht die Gemeinschaft mit dem Blute Christi — das Brot, das wir brechen, nicht die Gemeinschaft mit dem Leibe Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir ein Leib, die vielen: denn wir haben alle an dem einen Brote teil.“

2.

Zur Erleichterung und Wahrung der gebührenden liturgischen Ordnung bei der Kommunionsspendung ist folgendes zu beachten:

- a) Das Nebeneinander der beiden Formen setzt voraus, daß die Gläubigen deutlich zu erkennen geben, auf welche Weise sie die heilige Hostie empfangen möchten.

Wer die Kommunion mit der Hand zu empfangen wünscht, soll daher beide Hände dem Austeilenden genügend hoch entgegenreichen (und zwar so, daß deutlich wird, mit welcher Hand er die Kommunion zu empfangen wünscht):

Wünscht der Empfänger, daß ihm die Hostie auf die offene Hand gelegt wird, hält er die andere Hand unter die empfangende Hand, so daß beide Hände übereinander liegen.

Wünscht er hingegen die Hostie mit den Fingern entgegenzunehmen, hält er die greifende Hand über der geöffneten anderen Hand, damit kein Teilchen zu Boden fallen kann.

Die Hostie wird am Ort des Empfanges zum Munde geführt. Das geschehe ruhig und ohne Hast.

Wo es üblich ist, daß der Spender stehen bleibt und die Empfänger hintereinander zu ihm herantreten, können diese nach dem Empfang zunächst einen Schritt zur Seite tun. Keinesfalls sollen die Kommunizierenden auf dem Rückweg zu ihrem Platz oder erst an ihrem Platz die Hostie zum Munde führen, da dadurch nur zu leicht die schuldige Ehrfurcht beeinträchtigt würde.

- b) Die Empfänger sollen sich nicht selbst die Hostie aus einem aufgestellten Ziborium nehmen, weil das Zeichen des Darreichens dabei verlorengeht. Daß die Empfänger sich die Hostie von einer vom Spender dargereichten Patene nehmen, kann nur dann angebracht sein, wenn es sich um eine kleine Zahl von Kommunikanten handelt und der Kommunizierende eine Hostie greifen kann, ohne andere Hostien dabei zu berühren.
- c) Bei der Darreichung in die Hand ist genauso wie bei der Darreichung in den Mund darauf zu achten, daß kleine Teilchen der Hostie nicht verlorengehen. Die Spendeworte „Der Leib Christi“ und die Antwort des Empfangenden „Amen“ sind bei beiden Arten der Kommunionsspendung die gleichen.
- d) Wo der Ausspender der Heiligen Kommunion begründeten Verdacht hat, durch die Kommu-

nion in die Hand könnte im Einzelfall die schuldige Ehrfurcht verletzt werden oder mit dem Sakrament Mißbrauch getrieben werden, muß er von dieser Form Abstand nehmen.

Freiburg i. Br., 16. August 1969

Erzbischof

Erzbischof

Vorstehendes Schreiben ist den Gläubigen bekanntzugeben.

Nr. 128

Errichtung der Pfarrei Unserer Lieben Frau in Ettlingen

Die durch Unsere Verordnung vom 4. August 1960 (Amtsblatt S. 105) errichtete Pfarrkuratie Unserer Lieben Frau in Ettlingen erheben Wir mit Wirkung vom 1. September 1969 zur Pfarrei und teilen diese dem Landkapitel Ettlingen (Regiunkel „Ettlingen“) zu.

Die Unserer Lieben Frau geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Unserer Lieben Frau erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Unserer Lieben Frau ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den seitherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Anton Küpferle.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Unserer Lieben Frau zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 4. August 1969

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 129

Errichtung der Pfarrei Feldberg/Schw.

Die durch Unsere Verordnung vom 9. März 1959 (Amtsblatt S. 444) errichtete Pfarrkuratie Feldberg erheben Wir mit Wirkung vom 1. September 1969

zur Pfarrei und teilen diese dem Landkapitel Neustadt (Regiunkel „Wald“) zu.

Die bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Feldberg ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den seitherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Norbert Schöffauer.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 14. August 1969


Erzbischof

Nr. 130

Errichtung der Pfarrei St. Joseph in Mosbach

Die durch Unsere Verordnung vom 9. März 1959 (Amtsblatt S. 443) errichtete Pfarrkuratie St. Joseph in Mosbach erheben Wir mit Wirkung vom 1. September 1969 zur Pfarrei und teilen diese dem Landkapitel Mosbach (Regiunkel „Odenwald“) zu.

Die dem hl. Joseph geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Joseph erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Joseph ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den seitherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Bernhard Alfons Jung.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den

für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds St. Joseph zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 14. August 1969


Erzbischof

Nr. 131

Errichtung der Pfarrkuratie Zwölf Apostel in Mannheim-Vogelstang

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Mannheim wohnen, errichten Wir hiermit nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von den Pfarreien St. Laurentius in Mannheim-Käfertal, St. Hildegard in Mannheim-Käfertal-Süd und Christ-König in Mannheim-Wallstadt die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Zwölf Apostel. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Nordost“) zu.

Die Kuratiegrenze beginnt am Schnittpunkt der Stadt- und Landesgrenze mit der B 38, folgt der B 38 bis zur Brückenüberfahrt der Schnellstraße Sandhofen—Neckarau. Die Grenze von dieser Straße in Richtung Süden bis zum Feldweg zwischen den Gewannen „Unter dem Elkersberg“ und der „Mittelroff“ führt diesen Feldweg entlang nach Osten zum Schnittpunkt Ladenburger Straße und OEG-Linie, folgt der OEG-Linie weiter nach Osten bis zum westlichen Endpunkt der Gewanne „Spitzacker“ beim Auftreffen des Seeuferweges. Die Grenze verläuft dann in östlicher Richtung über den Vogelstang-Weiher hinweg auf dem Feldweg zwischen den Gewannen „Hackbaum“ und „Am großen Stein“ bis zum Viernheimer Weg, folgt diesem nach Norden bis zur Chemnitzer Straße, biegt von dort wieder nach Osten auf die Brückenauffahrt zum Straßenheimer Weg bis Mitte Autobahn Frankfurt—Mannheim. Von da an bildet die Autobahn-Mitte in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Landes- und Stadtgrenze beim Viernheimer Kreuz die Pfarrgrenze. Sie folgt dann der Landesgrenze nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerstellte und den heiligen Zwölf Aposteln zu Weihende Kirche in Mannheim-Vogelstang zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 1. August 1969



Erzbischof

Nr. 132

Ord. 6. 8. 69

Triennial- und Kura-Examen

Die Triennial-Tagungen finden 1969 an folgenden Orten statt:

Neckarelz, Exerzitienhaus
7.—9. Oktober 1969

Hegne, Exerzitienhaus
14.—16. Oktober 1969

Bühl, Kloster Maria Hilf
21.—23. Oktober 1969.

Am ersten Tag findet das mündliche Triennial-examen statt in drei Abteilungen mit Beginn um 9 Uhr. Zum Prüfungsstoff siehe Amtsblatt 1969, Stück 12, Nr. 67.

Am zweiten und dritten Tag sind Referate mit Aussprache vorgesehen.

Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist für die Priester der Weihejahre 1966, 1967 und 1968 eine dienstliche Verpflichtung. Die Anreise kann bereits am Vorabend des ersten Tages erfolgen. Die Mitteilung über Tagungsort und -programm geht den einzelnen Teilnehmern bis Anfang September zu. Begründete Wünsche über Ort und Zeit der Einberufung werden nach Möglichkeit berücksichtigt, wenn sie uns umgehend mitgeteilt werden. Nachträgliche Änderungen sind aus praktischen Gründen nur in außerordentlichen Fällen begrenzt möglich.

Die Kosten für Fahrt und Aufenthalt werden von der Erzdiözese übernommen.

Die zum Kura-Examen verpflichteten Geistlichen können das Examen an einer der Stationen des Triennial-Examens oder im Monat November hier in Freiburg ablegen. In beiden Fällen ist vorherige

Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist möglich, jedoch nicht Pflicht. Eine Fahrtvergütung wird beim Kura-Examen nur in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt.

Nr. 133

Ord. 8. 8. 69

Spendung der Heiligen Kommunion durch Laien

Es ist vorgesehen, im Herbst dieses Jahres wieder einen Einführungskurs für Helfer bei der Spendung der Heiligen Kommunion zu veranstalten. Die Kurse werden jeweils an Samstagen abgehalten. Es ist beabsichtigt, mit der Wahl des Kursortes nach Möglichkeit den Teilnehmern entgegenzukommen. Um einen Überblick über Zahl und Wohnort der in Frage kommenden Teilnehmer zu erhalten, bitten wir um Meldung durch die zuständigen Pfarrämter bis spätestens 15. September 1969.

Bei der Meldung sind die Bedingungen für die Auswahl sorgfältig zu beachten (Amtsblatt 1968, Seite 53).

Termin und Ort der Einführung wird nach Eingang der Meldungen bekanntgegeben.

Nr. 134

Ord. 18. 8. 69

Neufestsetzung der Vergütung hauptamtlicher Laienkräfte für Katechese und Seelsorge

In teilweiser Abänderung der im Statut für hauptamtliche Laienkräfte in Katechese und Seelsorge der Erzdiözese Freiburg unter B II, Seite 8 ff. genannten Bestimmungen tritt mit Beginn des Schuljahres 1969/70 am 1. 8. 1969 folgende Neuregelung in Kraft:

1. Vom Tage der Anstellung an erfolgt die Vergütung der hauptamtlichen Laienkräfte durch die Allgemeine katholische Kirchensteuerkasse (AKK) in Freiburg i. Br. Die Vergütung wird in Anlehnung an den Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) und in Annäherung an die Richtlinien über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes vom 1. März 1967 Nr. III E 33/1 — 61/II/K 1 (GABl. S. 200 ff.) festgesetzt.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Lebensalter, der Art der Tätigkeit, der Vorbildung und der Dauer der Tätigkeit im kirchlichen Dienst.

Verg.-
Gruppe

Nr. 135

Ord. 18. 8. 69

3. a) Lehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung mit zweiter Dienstprüfung III
II a
- b) Lehrkräfte ohne abgeschlossene theologische Hochschulbildung und Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung im Fach Theologie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zweiter Dienstprüfung nach weiterer 5jähriger Tätigkeit IVb
IV a
III
- c) Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese oder entsprechender kirchlich anerkannter Fachausbildung nach Anerkennungsjahr nach weiterer 5jähriger Tätigkeit VIb
Vb
IVb
- d) kirchlich anerkannte Kurzausbildung (z. B. theologischer Kurs; nach zweiter Prüfung und nur bei hauptamtlicher Anstellung) VII
VIIb
4. Lehrkräfte, die in Schularten eingesetzt sind, in denen sie nicht aufgrund ihrer Ausbildung, sondern aufgrund ihrer Fähigkeit und Eignung tätig sind, erhalten nach längerer Bewährung die für Lehrkräfte dieser Schularten üblichen Vergütungen.
5. Die Anstellung erfolgt zunächst auf die Dauer von 1/2 bzw. 1 Jahr zur Probe.
6. Nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Anstellung an werden die betreffenden Lehrkräfte als Pflichtmitglieder in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zur Zusatzversicherung aufgenommen.
7. Zur Grundvergütung wird ein Ortszuschlag (Wohnungsgeld) gemäß BAT geleistet. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.
8. Die Abzüge zu den Sozialversicherungen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Einzelfall erteilt die AKK Auskunft.
9. Vor Dienstantritt sind der AKK rechtzeitig folgende Unterlagen einzureichen: Lohnsteuerkarte, Angestelltenversicherungskarte. Soweit Krankenversicherungspflicht vorliegt, ist die Mitgliedsbescheinigung einer Ersatzkasse beizufügen; andernfalls erfolgt Anmeldung bei der zuständigen AOK.

Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 19. bis 22. September 1967 in Fulda beschlossen, „dem Bund katholischer Religionslehrervereinigungen den Auftrag zu geben, einen neuen Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht an den Gymnasien zu erstellen. Leiter der Lehrplankommission soll Msgr. Anton Brandmüller, München, sein. Mit den Vertretern des Deutschen Katecheten-Vereins sind ständige Kontakte herzustellen“.

In acht Plenarkonferenzen, sowie vielen Konferenzen und Besprechungen von Unterkommissionen und Einzelpersonen, wurden in mühevoller Arbeit die Entwürfe erstellt und umgearbeitet. Der Pluralismus der Meinungen (etwa 80 Personen) trat sehr in Erscheinung, so daß einerseits keine „Richtung“ sagen kann, sie habe „gesiegt“, andererseits mußten deshalb in manchen Fragen Kompromisse gesucht werden mit allen Vor- und Nachteilen.

Der vorgelegte Rahmenplan soll zunächst ad experimentum für ein Jahr eingeführt und erprobt werden. Er kann den verschiedenen Methoden und schulischen Gegebenheiten zugrunde gelegt werden. Auf eine ausführliche Einführung in die Eigenart des Religionsunterrichts an Gymnasien im Plan wurde verzichtet, weil sich bei der Arbeit an diesem Plan herausgestellt hat, daß dazu eine eigene umfängliche Kommissionsarbeit notwendig ist. Erst von grundsätzlichen Erwägungen aus wird eine spezielle Einführung in die Theorie des Religionsunterrichts an Gymnasien möglich sein.

Der Plan soll noch im August vom Schulbischof verabschiedet und im Rotaprint-Verfahren vervielfältigt werden. Er wird dann von uns versandt. So ist zu hoffen, daß er zu Anfang des neuen Schuljahres in den Händen der Religionslehrer sein wird.

Sollten einzelne Religionslehrer bis zum Schuljahresbeginn den Plan nicht in Händen haben, so bitten wir um sofortige Anforderung.

Für die Schuljahre 5 bis 7 gelten weiterhin, wie für die entsprechenden Jahrgänge der übrigen Schularten, die Stoffpläne des 1967 eingeführten „Rahmenplans“.

Der Einführung in den Rahmenplan für den Religionsunterricht an den Höheren Schulen dient

die Weiterbildungstagung vom 21. 9. bis 25. 9. 1969 im Haus Hochfelden bei Obersasbach (vgl. Amtsblatt 1969, Stück 20, S. 306).

Nr. 136

Ord. 18. 8. 69

Literatur zum neuen Arbeitsbuch: glauben — leben — handeln

Schon im Herbst werden für den Katechismusunterricht folgende Handbücher und Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- a) Was ist neu am neuen Katechismus? — Einführungsbroschüre zu „glauben — leben — handeln“, herausgegeben von Hubert Fischer und Alfred Gleißner, Freiburg, Herder-Verlag (erscheint im August), Preis: DM 7,80.
- b) Das August-Heft der Katechetischen Blätter wird ganz den Fragen des neuen Arbeitsbuches gewidmet sein (auch einzeln zu bestellen beim Kösel-Verlag, 8 München 19, Flüggenstraße 2). Die Teilnehmer an den Einführungskonferenzen erhalten dieses Heft auf Kosten der Erzdiözese.
- c) Am 5. September 1969 beginnt die Auslieferung des Handbuches: Der neue Katechismusunterricht. Schulpraktischer Kommentar zum Arbeitsbuch „glauben — leben — handeln“, von G. Miller und J. Quadflieg. München, Kösel-Verlag. Preis DM 29,50.
- d) Die Referate der Donauwörther Religionspädagogischen Tagung vom 28. bis 31. Juli, die sich mit der Einführung des neuen Katechismus befassen, sollen noch im Herbst gedruckt erscheinen (Verlag Auer, Donauwörth; Preis noch unbekannt).
- e) Außerdem erscheinen verschiedene Serien von Wandzeitungen: „Optische Impulse“. Wandzeitungen zum Katechismusunterricht, Kösel-Verlag, München (im Herbst erscheinen die ersten beiden Serien, zusammengestellt von einem Ulmer Arbeitskreis, unter Leitung von G. Duldinger, zu Themen des 7. Schuljahres). Preis je Serie mit zehn Wandzeitungen DM 15,—.

Nr. 137

Ord. 18. 8. 69

Ökumenisches Gebet- und Liederbuch für die Schule

Das ökumenische Gebet- und Liederbuch für die Schule ist nunmehr in Koproduktion des Calwer-Verlags mit dem Verlag der Religiösen Bildungs-

arbeit Stuttgart erschienen. Es trägt den Titel „Gebete und Lieder — eine Auswahl für die Schule, herausgegeben von einem ökumenischen Arbeitskreis.“

Die vier Kirchenleitungen des Landes haben in einem gemeinsamen Schreiben das Kultusministerium um Aufnahme in die Liste der lernmittelfreien Bücher gebeten. Das Büchlein (96 Seiten) bietet eine sorgsam bedachte Auswahl von Gebeten und Liedern aus alter und neuer Zeit, die in Text und Melodie übereinstimmen, also von Schülern beider Konfessionen gesprochen und gesungen werden können. Es will dem Schulalltag mit seinen verschiedenen Bedürfnissen dienen. Preis (in flexiblem Balacron) DM 3,90; ab 10 Exemplaren DM 3,75; ab 25 Exemplaren DM 3,60.

Wir bitten besonders die Herren Schuldekane, die Schulleitungen auf diese wertvolle Hilfe aufmerksam zu machen.

Nr. 138

Ord. 8. 8. 69

Tagungen zur Einführung in den neuen Katechismus „glauben — leben — handeln.“ Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung“

Mitte September finden in der Erzdiözese Freiburg an neun Orten Einführungstagungen zum neuen Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung für Geistliche, Lehrer und Religionslehrer statt, und zwar:

Bühl	Donnerstag, 18. 9. 1969 Haus Alban-Stolz, St. Peter und Paul, Eisenbahnstraße
Freiburg	Mittwoch, 17. 9. 1969 Kolpinghaus, Karlstraße 7
Heidelberg	Donnerstag, 18. 9. 1969 Unterkirche St. Albert, Bergheimerstraße 108
Karlsruhe	Mittwoch, 17. 9. 1969 Albert-Schweitzer-Saal (Evang. Kirchengemeindeamt), Stephanienstraße 100
Mosbach	Freitag, 19. 9. 1969 Gemeindesaal St. Cäcilia, Pfalzgraf-Otto-Straße 6
Säckingen	Freitag, 19. 9. 1969 Kath. Vereinshaus, Schützenstr. 18

- Sigmaringen Mittwoch, 17. 9. 1969
Gemeindehaus St. Fidelis,
Bittelschießerstraße 19
- Singen Donnerstag, 18. 9. 1969
Gemeindesaal Herz Jesu,
Hörstraße 1
- Villingen Dienstag, 16. 9. 1969
Gemeindehaus der Münsterpfarrei,
Kanzleistraße 10

Die Referenten der Tagungen sind für Freiburg, Villingen, Bühl: Doz. Dr. Josef Müller, St. Peter und Doz. Lothar Knecht, Freiburg; für Säckingen, Singen, Sigmaringen: Pfarrkurat Erich Wittner, Freiburg und Dr. Adolf Weisbrod, Bühl; für Karlsruhe, Heidelberg, Mosbach: Doz. Dr. Norbert Scholl, Heidelberg und Rektor Kuno Schnader, Rot.

Das Programm ist ganztätig und sieht drei Referate mit anschließenden Aussprachen vor; die Tagung endet jeweils gegen 17.00 Uhr.

- 9.00 Uhr 1. Referat:
Katechetische und theologische Schwerpunkte des neuen Arbeitsbuches „glauben — leben — handeln“.
- 10.15 Uhr 2. Referat:
Methodik des neuen Arbeitsbuches.
- 15.00 Uhr 3. Referat:
Unterrichtsmodelle mit dem neuen Arbeitsbuch.

Eine Ausstellung neuerer katechetischer Literatur für die Sekundarstufe ist jeweils angeschlossen.

Eine Tagungsgebühr wird nicht erhoben; Fahrt- und Essenskosten tragen die Teilnehmer selbst. Antrag auf Befreiung vom Unterricht ist vom Erzb. Ordinariat an die Oberschulämter gestellt.

Nr. 139 Ord. 7. 8. 69

Ferienverteilung für 1970/71

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat folgende Ferienverteilung für das Schuljahr 1970/71 festgelegt (K. u. U. Nr. 13, S. 654):

Gemäß der Ferienordnung vom 11. Oktober 1967 (K. u. U. S. 1210) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1968 (K. u. U. S. 1612) werden die Ferien für das Ferienjahr 1970/71 wie folgt festgesetzt:

1. Sommerferien
24. Juli 1970 (Fr.)
bis 8. Sept. 1971 (Di.) je einschl. 40 Ferientage

2. Weihnachtsferien
24. Dezember 1970 (Do.)
bis 13. Jan. 1971 (Mi.) je einschl. 14 Ferientage
3. Osterferien
3. April 1971 (Sa.)
bis 19. April 1971 (Mo.) je einschl. 12 Ferientage
4. Pfingstferien
29. Mai 1971 (Sa.)
bis 2. Juni 1971 (Mi.) je einschl. 3 Ferientage
- 69 Ferientage

Somit stehen den Schulen noch sechs bewegliche Ferientage zur Verfügung

Nr. 140 Ord. 8. 8. 69

Ausstellung von Lebensbescheinigungen

Nach § 1296 Abs. 2 RVO i. V. m. einem im Bundesarbeitsblatt 1959 S. 528 bekanntgegebenen Verwaltungsabkommen kann von jedem siegelführenden Beamten und Geistlichen eine zum Bezug der Rente nach § 1296 RVO erforderliche Lebensbescheinigung ausgestellt werden.

Nun hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (NJW 69, 1350) ein Bistum zum Ersatz des Schadens verurteilt, der einer Lebensversicherungsanstalt aus der unrichtigen Ausstellung einer Lebensbescheinigung durch einen Geistlichen entstanden ist. Das Gericht sieht eine Haftung nach Art. 34 GG gegeben, weil das Bistum die Ausstellung derartiger Lebensbescheinigungen durch Geistliche geduldet habe.

Wir sehen uns deshalb genötigt, allen Personen im Dienste der Erzdiözese Freiburg, die nach Ansicht der Versicherungsträger befugt sind, Lebensbescheinigungen auszustellen, die Ausstellung solcher Lebensbescheinigungen zu untersagen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist bei unrichtiger Ausstellung mit Regreßforderungen der Erzdiözese zu rechnen.

Etwaige Antragsteller auf Ausstellung einer Lebensbescheinigung mögen an andere zuständige Beamte, insbesondere an die betreffende Gemeindeverwaltung verwiesen werden.

Exerzitienleitertagung vom 6. bis 10. Oktober 1969

Anreisetag: 6. Oktober.
Tagungsort: Exerzitienhaus Wien/Lainz.

Grundsatzreferate:

Prof. P. Dr. Hermann Stenger C. Ss. R., Gars a. Inn:
Sozialpsychologische und tiefenpsychologische Aspekte in den Exerzitien (2 Referate).

P. Josef Sudbrack SJ, München:
 Von der Information zur Meditation:
 Das Gebet in den Exerzitien.

Arbeitsgruppen:

1. Kurse zur Glaubensbegründung
2. Kurse für werktätige Jugend
3. Kurse für studierende Jugend
4. Kurse für Erwachsene
5. Kurse für Leute des öffentlichen Lebens
 und der Wirtschaft
6. Kurse für Brautleute und Jungverheiratete
7. Kurse für Priester
8. Kurse für Schwestern

Diese Arbeitsgruppen werden unter Leitung je eines Experten versuchen, den Anregungen der Vorträge und den Erfahrungen aus der Praxis (in den entsprechenden Kursen) konkrete Form zu geben.

Sprecher der Arbeitsgruppen werden täglich kurz im Plenum berichten, um jede Gruppe von der anderen profitieren zu lassen.

Anfragen bzw. Anmeldungen: Arbeitsgemeinschaft österreichischer Exerzitiensekretariate, Stephansplatz 6/VI/43, 1010 Wien, Teleph.: 52 55 31, Klappe 71 (durchwählen).

Abgabe eines Altars

Infolge der Umgestaltung des Chores der Pfarrkirche U. L. Frau Bruchsal ist ein moderner Altar (Blaubank) abzugeben. Interessenten wenden sich an das „Staatliche Hochbauamt“ 752 Bruchsal, Schloßraum 21.

Abgabe eines Tabernakel

Die Pfarrei Herz-Jesu in Weinheim hat einen modern gestalteten Tabernakel (70 x 52 x 40 cm) abzugeben.

Näheres bei: Kath. Pfarramt Herz-Jesu, 694 Weinheim, Paulstraße 2.

Priesterexerzitien

Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld

- 15.—19. September
 20.—24. Oktober
 10.—14. November
 24.—28. November
 15.—19. Dezember

Exerzitienmeister P. Dr. Clemens Schmeing OSB.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1969 ernannt:

Herrn Wiss. Assistenten Dr. Ernst Jerg zum Regens des Erzb. Priesterseminars in St. Peter,

Herrn Wiss. Assistenten Dr. Lothar Roos zum Dozenten am Erzb. Priesterseminar in St. Peter.

Versetzung

1. Sept.: Gall Hellmut, Vikar in Kappelrodeck, als Präfekt an das Erzb. Studienheim St. Bernhard, Rastatt.

Im Herrn sind verschieden

31. Juli: Wetzel Gustav, resign. Pfarrer von Rheinheim, † in Niederwasser.
 4. Aug.: Banholzer Dr. Gustav, resign. Pfarrer von Murg, † in Säckingen.
 11. Aug.: Kleiser Alfons, Pfarrer von Rickenbach.
 14. Aug.: Keuchel Dr. Paul, Priester der Diözese Ermland, † in Freiburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat